Nr. 1583 Woche 37, 16. Sept. 2022

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche 12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverfassungsgericht: Abwehr einer Presse-Anfrage sorgt für hohe Anwaltskosten

Durch eine Recherche der **Frankfurter Allgemeine Zeitung** (publiziert am 13. September 2022) ist ans Licht gekommen, dass das **Bundesverfassungsgericht** in Karlsruhe für eine vergebliche Abwehr einer Anfrage der **BILD**-Reporterin Lydia Rosenfelder für die Beschäftigung der Kanzlei Dolde Mayen & Partner die ausgesprochen beachtliche Summe von 33.528,26 Euro aufgewendet hat. Ebenso ungewöhnlich wie die Höhe der Anwaltskosten ist die Vorgeschichte, die zur Beschäftigung von **Dolde Mayen & Partner** führte.

Das Bundesverfassungsgericht ist durch hohe Anwaltskosten aufgefallen – Foto: Bundesverfassungsgericht © Stephan Baumann

Die BILD-Reporterin Lydia Rosenfelder hatte Fragen zu den Hintergründen zu einem gemeinsamen Abendessen der Verfassungsrichter mit der früheren Bundeskanzlerin **Dr. Angela Merkel** und Ministern des Kabinetts Merkel gestellt – dieses Abendessen fand am 30. Juni 2021 statt. Anstelle einer Antwort teilte ihr der Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts mit: „Ich verweise auf die bisherige Korrespondenz“. Mit Hilfe des Anwalts **Christoph Partsch** reichte Lydia Rosenfelder Klage beim **Verwaltungsgericht Karlsruhe** ein und bekam die gewünschten Antworten vor dem Abschluss des Verfahrens. Damit war der Rechtsstreit erledigt. In der Entscheidung zu den Kosten hielt das VG Karlsruhe laut FAZ fest, dass der BILD-Reporterin die presserechtliche Auskunft zu Unrecht verweigert wurde (Urteil vom 14. Juni 2022 - Az.: 4 K 233/22).

Der FAZ-Journalist **Jochen Zenthöfer** ging der Frage nach, was das Bundesverfassungsgericht bei diesem Verfahren für die Anwaltskosten aufgewendet hat. Die ungewöhnliche Größenordnung von 33.528,26 Euro begründete das BfV mit der „herausragenden Expertise“ der Kanzlei Dolde Mayen & Partner und mit der „Eilbedürftigkeit einer Reaktion“.

Der renommierte Presse-Rechtler Christoph Partsch, der für BILD bzw. die **Axel Springer SE** aktiv war, hat laut Jochen Zenthöfer hingegen überschaubare 2.293,25 Euro gekostet.

Die Vorgehensweise des Bundesverfassungsgerichts dürfte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Nachspiel beim Bundesrechnungshof mit Sitz in Bonn führen. (ps)

EuG bestätigt Vier-Milliarden-Strafe der EU gegen Google

Das Gericht der **Europäischen Kommission** (EuG) mit Sitz in Luxemburg hat den Beschluss der Europäischen Kommission bestätigt, dass der Suchmaschinen-Gigant **Google** durch Wettbewerbsbeschränkungen seine beherrschende Markt-Position gestärkt hat – lediglich die Geldbuße reduzierte der EuG von 4,34 auf 4,15 Milliarden Euro (Urteil vom 14. September 2022 -Az.: T-604/18). Gegen dieses Urteil kann Google nun noch Einspruch beim **Europäischen Gerichtshof** einlegen. Das Verfahren war unter anderem durch die Berliner Medien-Verbände **BDZV** sowie **MVFP** (Medienverband der Freien Presse – früher VDZ) in Gang gekommen.

MVFP Medienverband der freien Presse

Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger

MVFP und BDZV begrüßen das Urteil des EuG: „Die Gerichtsentscheidung hat historische Dimensionen. Nach dem Google Shopping-Urteil von November 2011 stützt das Gericht der EU bereits zum zweiten Mal eine grundlegende Entscheidung von Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager gegen den Torwächter Google. Das Urteil bestätigt, dass die Kommissionsentscheidung die erheblichen Schäden, die von Googles Verhaltensweisen für den Wettbewerb ausgingen, einwandfrei nachgewiesen hat.“ (ps)

Die 12 neuen Titel

D
Demenz: Verstehen und achtsam begleiten
Die Holiday Crew: Wir testen Urlaub!
Die junge Zahnmedizin
Die junge Zahnmedizin - Das Magazin für alle, die mehr Wissen wollen
E
Ein Bett für Papa
G
Gäste zum Essen
L
L'opéra – Dancing in Paris
M
Macher:innen
Meine Vertreibung
W
WIR in der Zahnarztpraxis
wir.unternehme
wir.unternehmen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Demenz: Verstehen und achtsam begleiten

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG, Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch
für

Die Holiday Crew: Wir testen Urlaub!

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Macher:innen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Busch Glatz Germany GmbH, Bavariaring 28, 80336 München

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Über 74.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme wir Titelschutz in Anspruch für:

wir.unternehmen
wir.unternehmer

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

wir unternehmen medien GmbH,
Hauptstraße 130, 77652 Offenburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Ein Bett für Papa

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.
in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

Pyjama Pictures GmbH,
Rungestraße 22-24, 10179 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die junge Zahnmedizin
Die junge Zahnmedizin - Das Magazin für alle, die mehr Wissen wollen
WIR in der Zahnarztpraxis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für Zeitschriften und Informationsangebote im Internet.

Lausen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB,
Residenzstraße 25, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Meine Vertreibung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art sowie elektronische und digitale Online- und Offline-Medien.

BRANDT & NERN PATENTANWÄLTE,
Kekuléstraße 2-4, 12489 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Gäste zum Essen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

L'opéra – Dancing in Paris

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de

Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz